

1. Sonderregelungen Bewertung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz

Pkt 5.1.4. Bewertung Finanzanlagen/Rechtsgrundlagen

Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu den Anschaffungs- Herstellungskosten gemäß § 78 (2) sowie § 85 (2) BbgKVerf.

Lassen sich die Anschaffungskosten für Anteile, Beteiligungen oder Sondervermögen nicht mehr ermitteln, kann die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz mittels Anteils (Gesellschafteranteil) am Eigenkapital erfolgen.

Das Bewertungshandbuch für den Landkreis regelt im Pkt. 3.1. Absatz 2 die Bewertung des Finanzanlagevermögens wie folgt:

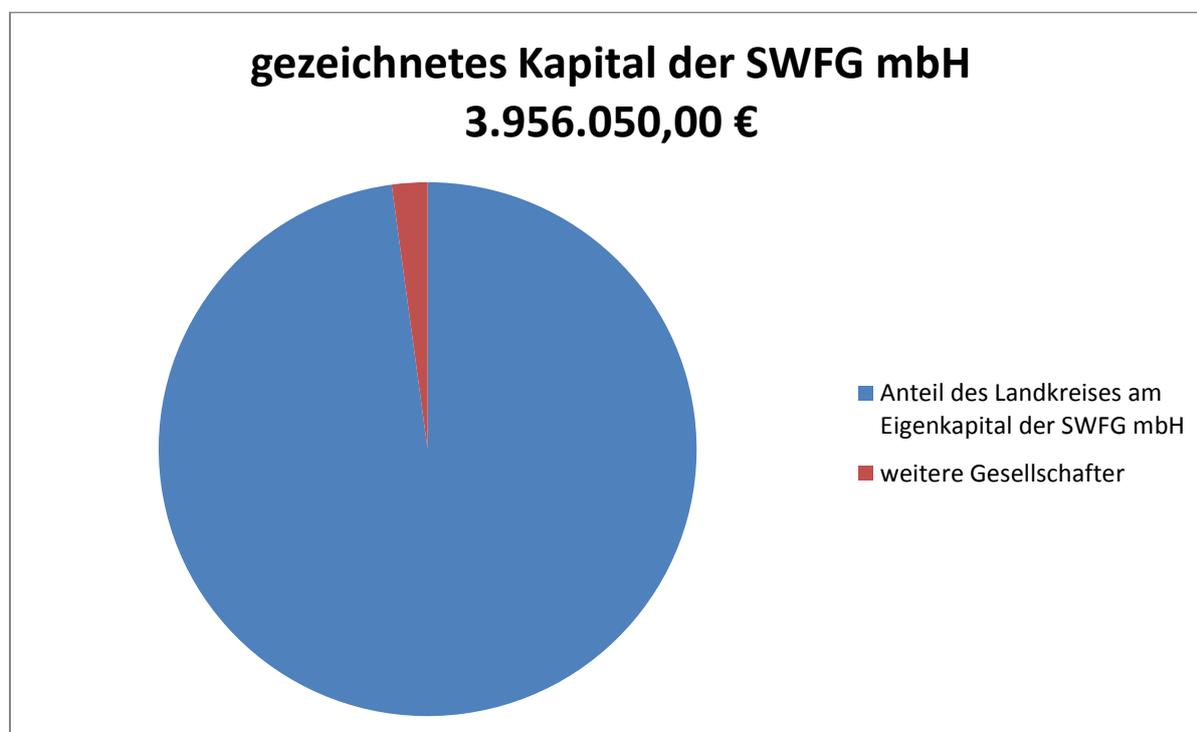
Bilanzierungsfrage zum 01.01.2009 für den Landkreis:

Wie hoch waren die Anschaffungskosten der SWFG mbH bei deren Gründung im Jahr 1991 und welchen Bilanzwert haben diese „Anschaffungskosten“ zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises zum 01.01.2009 (dies hat nichts mit dem Verkaufswert oder Marktwert der SWFG mbH zum 01.01.09 zu tun)?

Auszug Absatz 2 „Ausnahmeregelung zur Eröffnungsbilanz“ (Bewertungshandbuch)
 „ als maßgebliche Berechnungsgröße für die näherungsweise den Anschaffungskosten entsprechenden Werte ist nach Pkt. 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Bbg, Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsregeln für die Eröffnungsbilanz, das Nominalkapital, also das **gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage** der Bewertung zu Grunde zu legen

„
 (Daraus folgend bleibt der kumulative Verlustvortrag sowie der aktuelle Jahresverlust 2008 der SWFG mbH bei der Ermittlung des zu bilanzierenden Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz des Landkreis zum 01.01.2009 unberücksichtigt.)

Das bilanzierte Eigenkapital der SWFG mbH zum 31.12.2008 in der SWFG mbH betrug laut geprüftem Jahresabschluss 3.956.050,00 €, eine „Kapitalrücklage“ war nicht vorhanden, lediglich Sonderposten aus Investitionszuschüssen.



Der bilanzierte „Gesellschafteranteil Landkreis an der SWFG mbH“ (Finanzanlage) in der Eröffnungsbilanz des Landkreises zum 01.01.2009 ist somit rechtmäßig auf Grundlage des Bewertungshandbuches des Landkreises und in Anlehnung an den Bewertungsleitfaden Bbg bilanziert worden. Der Anteil Landkreis beträgt 3,8 Mio €.

2. Bewertung/Berechnung des zu bilanzierenden Ansatzes der SWFG mbH in den folgenden Jahresabschlüssen

Die Bewertung der Anteile /Beteiligungen der Finanzanlagen erfolgte durch die Geschäftsbuchhaltung des Landkreises ab dem Jahresabschluss 2009 nach der Eigenkapitalspiegelmethode, wie im Bewertungshandbuch des Landkreises festgeschrieben.

2.1. Unterschied bei der Herangehensweise „Bewertung dieses Beteiligungsansatzes“ gegenüber der Eröffnungsbilanz?

Ab diesem Zeitpunkt werden **die Verlustvorträge sowie der aktuelle Jahresfehlbetrag der SWFG mbH** in die Bewertung des Bilanzansatzes „SWFG mbH“ im Landkreis **mit einbezogen.**

In der Eröffnungsbilanz erfolgte der Wertansatz für den Anteil SWFG mbH **(Ausnahmeregelung für Wertansatz in der EÖB) ohne Einbeziehung der bilanzierten Verluste.**

2.2. Berechnungsschema Eigenkapitalspiegelmethode

Die aktuellen Werte werden dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum jeweiligen Geschäftsjahr/Jahresabschluss entnommen

Eigenkapital		
+ Kapitalrücklage		
./. kumulativer Verlustvortrag	(oder +Überschuss)	„
./. Jahresfehlbetrag	(oder +Überschuss)	„
Ergebnis:		

In Auswertung des hier ermittelten Ergebnisses ist zu prüfen und zu entscheiden, ob es sich um eine vorübergehende Wertminderung der Beteiligung (Landkreis) des kommunalen Unternehmens oder um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

2.3. Beweggründe des RPA für Empfehlung der Korrektur des Wertansatzes „Beteiligung SWFG mbH „

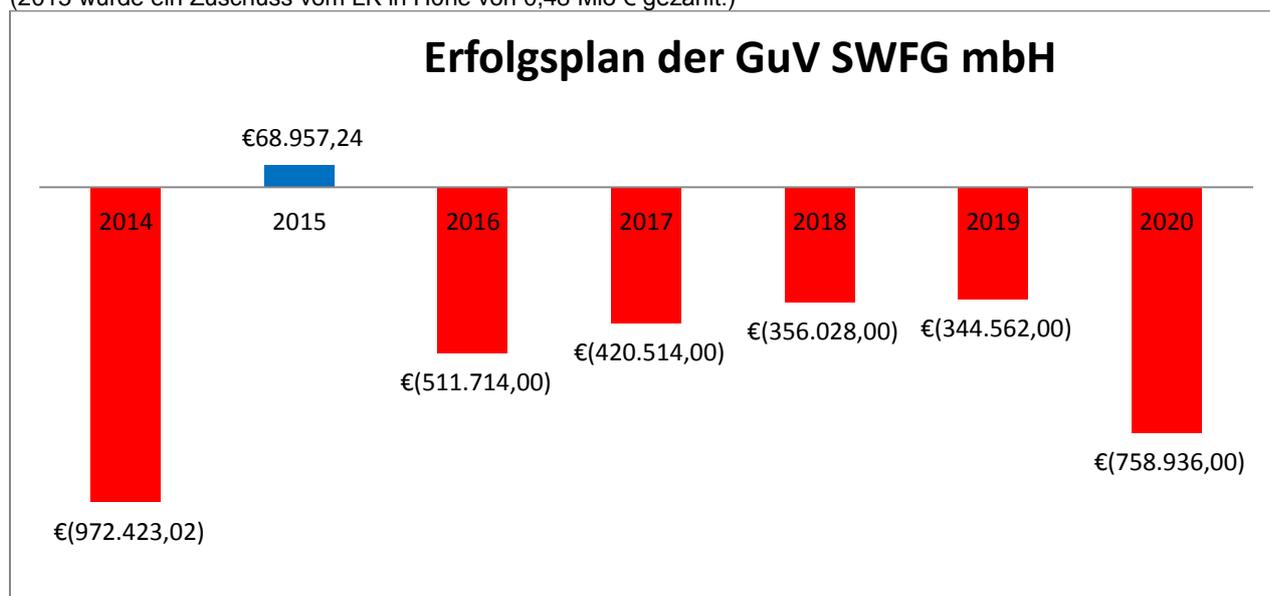
In Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode und unter Berücksichtigung

- der Ergebnisse der Prüfung des RPA in betreffendem Unternehmen im Jahr 2014 (Prüfungszeitraum 2007- 2013),
- der aktuellen Wirtschaftsplanung der kommenden Jahre bis 2020 der SWFG mbH; (siehe nachfolgende Darstellung Pkt.2.3.1.),
- sowie einem stetig nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Gesellschaft (siehe nachfolgende Darstellung Pkt.2.3.2.) und
- der Neustrukturierung der SWFG mbH ab dem Jahr 2012,

empfahl das RPA bereits während der Prüfung des Jahresabschluss 2011 (Umsetzung im JAB 2012), eine Korrektur dieses Bilanzansatzes vorzunehmen.

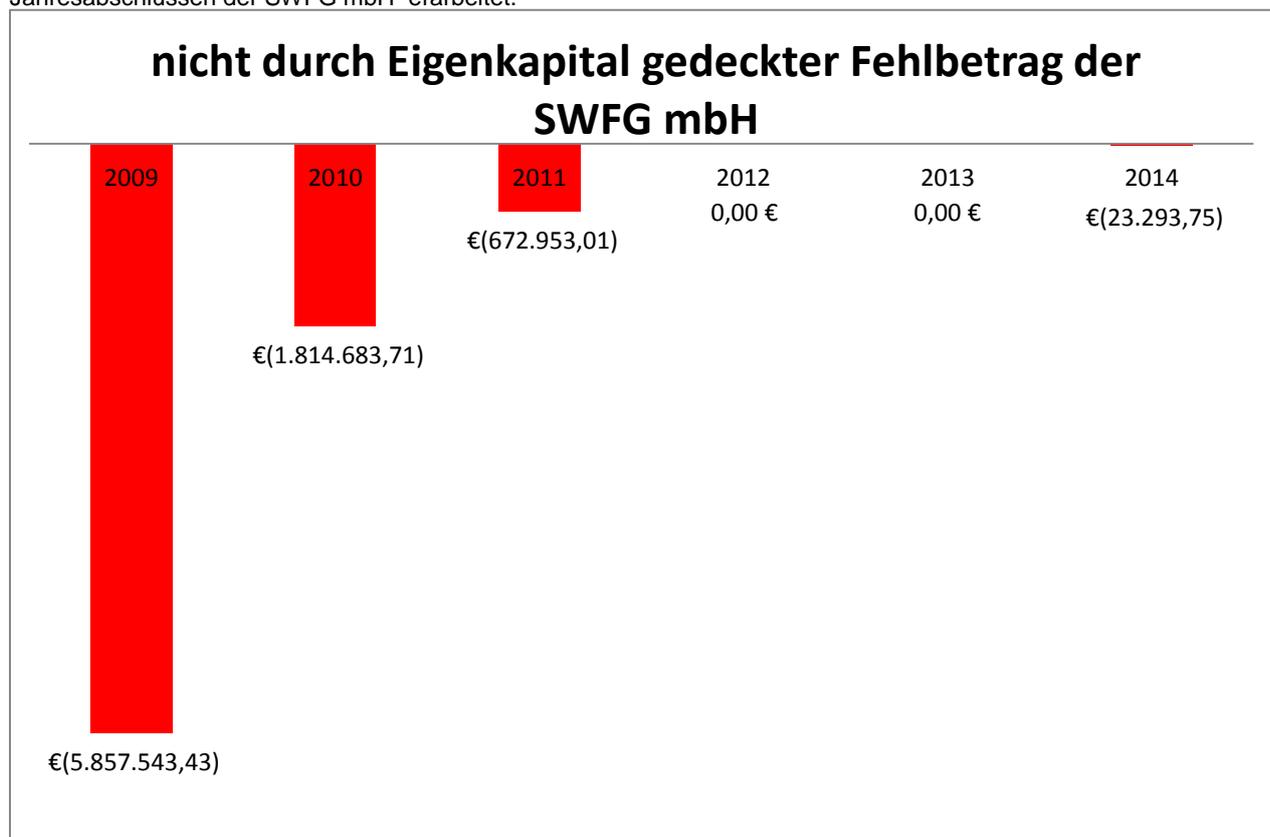
2.3.1. Darstellung Erfolgsplan der SWFG mbH bis 2020

(2015 wurde ein Zuschuss vom LK in Höhe von 0,48 Mio € gezahlt.)



2.3.2. Darstellung der nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge in der SWFG mbH

Die nachfolgende Darstellung wurde auf Grundlage der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen der SWFG mbH erarbeitet.



2011 Der „Zuschuss“ des Landkreises im Wirtschaftsjahr 2011 an die SWFG mbH betrug 0,65 Mio €, sowie eine Kapitaleinlage in Höhe von 2,0 Mio €.

2012: Die Zahlung des Landkreises für den „Verlustausgleich“ an die SWFG mbH betrug 1,0 Mio €.

2013: Hier erfolgte der Verkauf der MBS-Immobilien.

„Vorteile“ für den Landkreis aus der Abwertung des Anteils SWFG mbH und Korrektur der EÖB ?

- Der Jahresabschluss des Landkreises **entspricht einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** gemäß § 104 (2) Nr. 2 BbgKVerf. Der bis zum Jahresabschluss 2011 bilanzierte, **nicht mehr werthaltige Ansatz** der Beteiligung der SWFG mbH, **ist** im Anlagevermögen/Finanzanlagevermögen der Bilanz 2012 **korrigiert**.
- Durch die Möglichkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz nach § 141 BbgKVerf dieses Ansatzes der Beteiligung SWFG mbH ist **keine ergebniswirksame** (nicht das Ergebnis des Jahres 2012 beeinflussende) **außerplanmäßige Abschreibung** auf Finanzanlagen des Anlagevermögens „SWFG mbH Anteil“ **erforderlich**, die den „jetzt“ bilanzierten Überschuss (Ergebnis) des Jahresabschlusses 2012 in Höhe von 2.130,4 T€, in einen Fehlbetrag in Höhe von 1.741,3 T€ umwandeln würde.

2.4. Nachteil für den Landkreis?

Keiner

2.5. Was bedeutet diese Korrektur des Wertansatzes der SWFG mbH in der Bilanz des Landkreises 2012 für die SWFG mbH?

Die SWFG mbH wird hiervon nicht tangiert, da sie eine juristisch selbstständige Person ist und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (HGB) bilanziert. Die Bilanzierungsregeln der Doppik des Landes Bbg und damit des Landkreises berühren die SWFG mbH bis zur Aufstellung einer konsolidierten Bilanz nicht.

2.6. Hat die Abwertung des Bilanzansatzes beim Landkreis Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der SWFG mbH?

Nein, da für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der SWFG mbH grundsätzlich die Bilanzen der SWFG mbH herangezogen werden.